PAKET INTERNATIONAL

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 01.01.2021

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN PAKET INTERNATIONAL

Gültig ab 01.01.2021 (Ausgabe Nr. 1/2021)

INHALT

1 Allgemeiner Teil ... 3

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage ... 3
1.2 Postkundenservice ... 3
1.3 Vertragsverhältnis ... 3
1.4 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten und Abgaben ... 3
1.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen ... 4
1.6 Verpackung und Verschluss ... 5
1.7 Anbringen der Anschrift (= Abgabestelle) und sonstiger Angaben ... 6
1.8 Auskünfte über Pakete ... 7

2 Aufgabe ... 7

2.1 Aufgabeort und Aufgabezeit ... 7
2.2 Selbstbezettelung ... 7
2.3 Berichtigung und Änderung von Anschriften ... 7
2.4 Begleitpapiere / Zollvorschriften ... 7
2.5 Vorverfügungen / Unzustellbare Pakete ... 8
2.6 Leitwege und Laufzeiten ... 8

3 Abgabe ... 8

3.1 Allgemeine Abgabebestimmungen ... 8
3.2 Zollabfertigung von Paketen aus dem Ausland ... 8
3.3 Lagerfristen ... 8
3.4 Nachsendung ... 9
3.5 Rücksendung ... 9
3.6 Zu Unrecht angenommene Pakete ... 9
3.7 Unanbringliche Pakete ... 10
3.8 Fehlgeleitete Pakete ... 10
3.9 Verkauf oder Vernichtung wegen verdorbenen Inhalts ... 10
3.10 Nachforschung ... 10

4 Haftung / Gerichtsstand ... 10

4.1 Haftung der Post ... 10
4.2 Haftungsausschluss ... 11
4.3 Haftung der Post für den Nachnahmedienst ... 11
4.4 Haftung des Absenders ... 12
4.5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht ... 12

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlage

1.1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) und ihren Kunden im Dienstleistungsbereich grenzüberschreitende Pakete.

Gemäß dem Postmarktgesetz (PMG), BGBl I 2009/123 idgF, gehören Postdienste betreffend Postpakete bis 10 kg bei Übergabe an den gesetzlich definierten Zugangspunkten zum Universaldienst. Für solche Postdienste gelten, soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde, ausschließlich diese AGB.

1.1.2 Als integrierter Bestandteil dieser AGB gilt das Produkt- und Preisverzeichnis Paket International (im Folgenden „Produkt- und Preisverzeichnis"), in dem das Dienstleistungsangebot definiert ist.

1.1.3 Als Grundlagen für den Paketverkehr mit dem Ausland gelten die Urkunden des Weltpostvereins in deren jeweils geltender Fassung sowie sonstige bilaterale und multilaterale Abkommen in deren jeweils gültigen Fassungen. Die vorliegenden AGB geben die vorgenannten Regelungen teils unverändert, teils sinngemäß wieder.

1.1.4 Für den Paketdienst mit den österreichischen Feldpostämtern gelten die Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung.

1.2 Postkundenservice

Informationen und nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice unter der Tel. Nr.: 0800 010 100.

1.3 Vertragsverhältnis

1.3.1 Die Post erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschusses geltenden Fassung. Das Vertragsverhältnis mit dem Absender kommt mit dem Übergang des Paketes (Paket Light International bzw. Paket International gemäß Produkt- und Preisverzeichnis Paket International) in den Gewahrsam der Post (Aufgabe) zustande. Gesetzlich definierte Zugangspunkte sind insb. Post-Geschäftsstellen. Nähere Auskünfte erteilt das Postkundenservice.

1.3.2 Die Post verpflichtet sich, die aufgegebenen Pakete zu befördern und an den jeweiligen nationalen Postbetreiber bzw. eine Gesellschaft, die im Bestimmungsland mit der Erbringung von Postdienstleistungen befasst ist, weiterzuleiten, soweit dies nach der darüber jeweils getroffenen Vereinbarung möglich ist.

1.3.3 Entspricht ein Paket nicht den Bestimmungen dieser AGB, kann die Post seine Annahme verweigern oder ein sich bereits in Gewahrsam der Post befindliches Paket in jedem Stadium der Beförderung zurückgeben. Allenfalls entstandene Kosten sind vom Absender zu tragen.

1.3.4 Der Absender trägt das alleinige Risiko für die Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen sowie für die Beachtung der Zollvorschriften und Einfuhrbestimmungen des Bestimmungslandes. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen und Vorschriften geht zu Lasten des Absenders.

1.3.5 Soweit bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Post die Verwendung von Formblättern vorgesehen ist, sind diese in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Punkt 1.3.1) geltenden Fassung zu verwenden und vom Absender auszufüllen. Nicht von der Post bezogene Formblätter müssen mit den von der Post herausgegebenen in Form, Größe, Farbe und Aufdruck übereinstimmen, ob dies gegeben ist, entscheidet die Post.

1.4 Ermittlung und Bezahlung von Entgelten und Abgaben

1.4.1 Der Absender ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung der Post das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis vorgesehene Entgelt zu entrichten.

1.4.2 Die Post kann die Entgelte an Unternehmer iSd UGB nach gesonderter Vereinbarung stunden.

1.4.3 Für Absender, welche das Paket im Einvernehmen mit und gemäß den Vorgaben der Post - für deren Einhaltung der Absender zu sorgen hat – selbst bezettelt haben, bildet der erste Scan des Paketes in einem Verteilzentrum der Post die Grundlage für die Rechnungslegung.

1.4.4 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

1.4.5 Folgende Entgelte werden in Österreich nur dann eingehoben, wenn sie auf nach Österreich nach- oder rückgesendeten Paketen lasten:

- Ein besonderes Entgelt nach den inländischen Rechtsvorschriften für außerordentliche Sicherheitsmaßnahmen bei Paketen International mit Wertangabe.
- Zustellentgelt für die Zustellung an der Anschrift des Empfängers, wenn üblicherweise nicht zugestellt wird und der Empfänger die allenfalls fakultativ gebotene Möglichkeit der Zustellung in Anspruch nimmt.
- Postlagerentgelt für jedes postlagernd beanschriftete Paket. Im Falle der Nach- bzw. Rücksendung darf der aus diesem Titel angelastete Betrag SZR 0,49 nicht überschreiten (SZR = Sonderziehungsrecht; siehe Punkt 1.4.9).
- Lagerentgelt für jedes Paket, das nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgeholt worden ist, gleichgültig, ob es postlagernd gestellt oder an die Wohnungsanschrift gerichtet ist. Im Falle der Nach- bzw. Rücksendung darf der aus diesem Titel angelastete Betrag SZR 6,53 nicht überschreiten.

1.4.6 Entgeltbefreiungen

Entgeltfrei befördert werden Pakete, die entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Auskunftsstellen nach Artikel 122 der Genfer Konvention über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12.8.1949 und der Zentralauskunftsstellen nach Artikel 123 derselben Konvention an Kriegsgefangene gerichtet oder von diesen versendet werden. Die in einem neutralen Land aufgenommenen und internierten Kriegsteilnehmer werden den eigentlichen Kriegsgefangenen bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen gleichgesetzt. Diese Bestimmungen gelten auch für Pakete, die aus anderen Ländern an Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention gerichtet sind oder von diesen versendet werden, sei es unmittelbar oder durch Vermittlung der Auskunftsstellen nach Artikel 136 und der Zentralauskunftsstelle nach Artikel 140 derselben Konvention. Pakete, die entweder unmittelbar, oder durch Vermittlung der vorerwähnten nationalen Auskunftsstellen und Zentralauskunftsstellen versendet oder empfangen werden, sind ebenfalls von den Leistungsentgelten befreit, wenn sie Kriegsgefangene und Zivilinternierte im Sinne der Genfer Konvention betreffen. Bei der Versendung als Paket International ist jedoch der Unterschiedsbetrag des Beförderungsentgeltes zu dem Beförderungsentgelt für Paket Light International zu zahlen.

1.4.7 Die Postbetreiber können von den Empfängern alle Abgaben, insbesondere die Zollbeträge, mit denen die Sendungen im Bestimmungsland belastet sind, einheben.

1.4.7.1 Die Postbetreiber sind verpflichtet, bei den zuständigen Behörden darauf hinzuwirken, dass die Abgaben (darunter die Zollentgelte) gestrichen werden, wenn sie ein Paket betreffen, das

- an den Absender zurückgesendet;
- in ein drittes Land nachgesendet;
- vom Absender preisgegeben wurde;
- in ihrem Dienst verloren oder wegen vollständiger Beschädigung des Inhalts vernichtet oder in ihrem Dienst beraubt oder beschädigt worden ist. In diesem Fall wird die Streichung der Abgaben nur entsprechend dem Wert des fehlenden Inhalts oder der Wertminderung verlangt.

1.4.7.2 Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert darüber, ob die Abgaben von den fremden Postbetreibern in diesen Fällen tatsächlich gestrichen werden können.

1.4.8 Zuviel entrichtete Entgelte, für die die entsprechende Leistung nicht erbracht wurde, werden von der Post zurückgezahlt, wenn das Verlangen innerhalb von sechs Monaten von dem der Entrichtung folgenden Tag an gestellt wird.

1.4.9 Bei Sonderziehungsrechten (SZR) handelt es sich um eine vom Internationalen Währungsfonds geschaffene Verrechnungswährung, die im internationalen Postverkehr zur Anwendung gelangt. Auskunft über den jeweils zur Anwendung kommenden SZR-Kurs erteilt die Post.

1.5 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

1.5.1 Von der Beförderung sind ausgeschlossen (genaue Informationen erteilt das Postkundenservice [siehe Punkt 1.2]):

1.5.1.1 Pakete, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen österreichisches Recht oder Gemeinschaftsrecht der EU verstoßen oder Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;

1.5.1.2 Pakete, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für das Betriebssystem der Post ungeeignet sind (z.B. leicht / schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art).

1.5.1.3 Schriftstücke mit der Eigenschaft einer aktuellen und persönlichen Mitteilung sowie Briefsendungen jeder Art, die zwischen anderen Personen als dem Absender und dem Empfänger oder den mit ihnen wohnenden Personen ausgetauscht werden, ausgenommen:

- eine der nachstehenden, nur die wesentlichen Angaben enthaltenden, unverschlossenen und sich ausschließlich auf die beförderten Waren beziehenden Urkunden (Rechnung, Lieferschein, Versandliste oder -anzeige etc.);
- Schallplatten, Bänder oder Drähte mit und ohne Bild- oder Tonaufzeichnung, mechanografische Karten, Magnetbänder oder ähnliche Medien und QSL-Karten (Empfangsbestätigungen der Funkamateure), wenn die Aufgabe-Post-Geschäftsstelle der Ansicht ist, dass sie keinen aktuellen und persönlichen Schriftwechsel darstellen und diese zwischen dem Absender und Empfänger des Paketes oder den mit ihnen wohnenden Personen ausgetauscht werden;
- andere als die vorstehenden Briefsendungen und Schriftstücke mit der Eigenschaft eines aktuellen und persönlichen Schriftwechsels, die zwischen dem Absender und dem Empfänger eines Paketes oder den mit ihnen wohnenden Personen ausgetauscht werden, wenn die Vorschriften der beteiligten Postbetreiber dies gestatten.

1.5.1.4 Suchtgifte und psychotrope Substanzen; dieses Verbot erstreckt sich jedoch nicht auf den Versand zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken nach Ländern, die sie unter dieser Bedingung zulassen.

1.5.1.5 Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist.

1.5.1.6 Unzüchtige oder unsittliche Gegenstände.

1.5.1.7 Lebende Tiere.

1.5.1.8 Fälschungen und / oder Raubkopien bzw. Piraterieprodukte.

1.5.1.9 Schusswaffen jeglicher Art (wie Rohr-, Faustfeuer-, Jagd-, Signal-, Spielzeug-, Sport- und Schreckschuss-

waffen etc.) inklusive Teilen bzw. Imitationen davon sowie Munition.

1.5.1.10 Militärisches Gerät sowie Nachbildungen von diesem.

1.5.1.11 Sendungen im so genannten „Versandverfahren" (das sind Sendungen, die zum Zeitpunkt der Aufgabe, noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU abgefertigt sind).

1.5.2 Folgende Sachen oder diesen ähnliche Sachen sind nur in Paketen International mit Wertangabe und darüber hinaus nur nach jenen Bestimmungsländern zulässig, die diesen Dienst anbieten; das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert über Länder, in die der Versand von Paketen International mit Wertangabe zugelassen ist sowie über die entsprechenden Höchstbeträge der Wertangabe:

gültige in- und ausländische Zahlungsmittel;

- Wertpapiere;
- Edelmetalle (z.B.: Gold, Silber, Platin);
- Schmuck (ausg. Modeschmuck), Schmucksteine und Edelsteine (Kristalle);
- Uhren aus Edelmetallen, Uhren mit Edelmetallen und / oder Edelsteinen (Kristallen) und / oder Schmucksteinen versehen;
- Juwelen;
- Goldnuggets;
- Gold- und Silbermünzen;
- Schecks;
- Kredit-, Scheck- und Bankomatkarten;
- in- und ausländische Sparbücher;
- gültige in- und ausländische Briefmarken;
- gültige in- und ausländische Telefonwertkarten;
- Eintrittskarten;
- Fahrkarten und Flugtickets;
- Gutscheine und Kupons;
- sonstige Wertgegenstände;
- Sachen mit einem Wert über EUR 510,00.

1.5.3 Pakete, die mit Passagier-, Nurfracht- und Nurpostflugzeugen befördert werden (Luftpost), werden vor der Verladung ins Flugzeug Sicherheitskontrollen gemäß den Bestimmungen der „Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt" unterzogen.

Pakete, die verbotene Gegenstände im Sinne dieser Verordnung enthalten, werden, sofern sie nicht angemeldet, entsprechend den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften behandelt und ordnungsgemäß den geltenden Sicherheitsmaßnahmen unterzogen worden sind, vom weiteren Lufttransport ausgeschlossen und es wird die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde davon in Kenntnis gesetzt. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert im Detail darüber.

1.5.4 Beförderung von gefährlichen Stoffen. Dem Regelungsbereich des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idgF) sind von der Beförderung ausgeschlossen. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z.B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

1.5.5 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Sie ist jedoch berechtigt - Pakete (unter Beiziehung eines Zeugen) zu öffnen, wenn der begründete Verdacht (zB durch Austritt von Substanzen, Wahrnehmung von Geräuschen und Gerüchen etc.) besteht, dass die Beförderungsbedingungen nicht eingehalten wurden, die Pakete von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten oder der deklarierte Inhalt mit dem tatsächlichen Inhalt nicht übereinstimmt.

1.5.6 Wird festgestellt, dass ein Paket von der Postbeförderung ausgeschlossene Sachen enthält, wird es dem Absender oder dem Empfänger – soweit dies ohne Gefahr (insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen zur Beförderung von Gefahrgut) möglich ist- übergeben.

Bei Gefahr im Verzug ist die Post berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, welche die Gefahr abwenden oder verringern können.

1.6 Verpackung und Verschluss

1.6.1 Jedes Paket hat seinem Gewicht, seiner Form, der Beschaffenheit des Inhalts sowie der Art und Dauer der Beförderung entsprechend verpackt und verschlossen zu sein und darf insbesondere keinen Rückschluss auf Art sowie Wert des Inhalts zulassen.

1.6.2 Verpackung und Verschluss müssen den Inhalt wirksam gegen Verlust, und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen die Sendung während der Beförderung insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist schützen und verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen. Der Absender ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen.

1.6.3 Auf der Verpackung muss genügend Raum für die Anbringung von Vermerken und Klebezetteln vorhanden sein.

1.6.4 Besonders sorgfältig muss jedes Paket verpackt sein,

wenn

- es auf große Entfernungen zu befördern ist;
- es häufig umgeladen oder vielfach bearbeitet werden muss;
- sein Inhalt gegen starke Klima- oder Temperaturänderungen oder auf dem Luftweg gegen Luftdruckschwankungen geschützt werden muss.

1.6.5 Eine besondere Verpackung ist vorgeschrieben für Pakete mit nachstehend bezeichnetem Inhalt:

1.6.5.1 Gegenstände aus Glas oder andere zerbrechliche Gegenstände:

Diese müssen in einen Behälter aus Metall, Holz, widerstandsfähigem Plastikmaterial oder festem Karton verpackt werden, welcher mit Papier, Holzwolle oder jedem anderen geeigneten schützenden Material so ausgefüllt ist, dass jedes Reiben oder Zusammenstoßen der Gegenstände selbst oder der Gegenstände und Wände des Behälters während der Beförderung ausgeschlossen werden kann.

1.6.5.2 Flüssigkeiten und leicht schmelzbare Stoffe:

Diese müssen in vollkommen undurchlässige Behälter abgefüllt werden. Jeder Behälter ist in einen festen Außenbehälter aus Metall, Holz, widerstandsfähigem Plastikmaterial oder starker Wellpappe einzulegen, der mit Sägemehl, Baumwolle oder jedem anderen geeigneten schützenden Material in genügender Menge ausgefüllt sein muss, um die Flüssigkeit bei Bruch des Behälters aufzusaugen. Der Deckel des Außenbehälters muss so befestigt werden, dass er sich nicht von selbst lösen kann.

1.6.5.3 Edelmetalle:

Diese müssen in einen widerstandsfähigen Metallbehälter oder in eine Holzkiste eingelegt werden, die bei Paketen bis 10 Kilogramm mindestens 1 cm Wandstärke, bei Paketen über 10 Kilogramm, 1,5 cm Wandstärke besitzen. Werden Sperrholzkisten verwendet, so brauchen ihre Wände nur 5 mm stark zu sein, sofern die Kanten mit Winkeleisen verstärkt sind. Weiters kann eine doppelte Verpackung bestehend aus zwei nahtlosen Beuteln verwendet werden.

1.6.5.4 Schwer schmelzbare Fette:

Salben, Schmierseife, Harze usw., sowie Seidenraupeneier müssen zunächst mit einer inneren Verpackung (Schachtel, Stoffsack, Plastik usw.) versehen sein, die sodann in einen Behälter aus Metall, Holz oder jedem anderen ausreichend widerstandsfähigen Material einzulegen ist, um ein Austreten des Inhalts zu verhindern.

1.6.5.5 Färbende trockene Pulver:

Diese Erzeugnisse sind nur in vollkommen wasserdichten Metallbehältern zugelassen, die ihrerseits in Kisten aus Holz, widerstandsfähigem Plastikmaterial oder starke Wellpappeschachteln einzulegen sind; der Zwischenraum ist mit Sägemehl oder anderen aufsaugenden und ausreichend schützenden Stoffen auszufüllen.

1.6.5.6 Nicht färbende Pulver:

Diese Erzeugnisse müssen in feste Behälter (Schachtel, Sack) eingelegt werden, die ihrerseits in widerstandsfähige Außenbehälter einzulegen sind.

1.6.5.7 Dringende Medikamente und Proben chemischer Substanzen:

Pakete, die dringende Medikamente oder Proben chemischer Substanzen enthalten, sind auf der Anschriftseite mit einem Klebezettel (Maße 62 mm x 44 mm; in hellgrüner Grundfarbe mit schwarzer Beschriftung) nach folgendem Muster zu versehen:

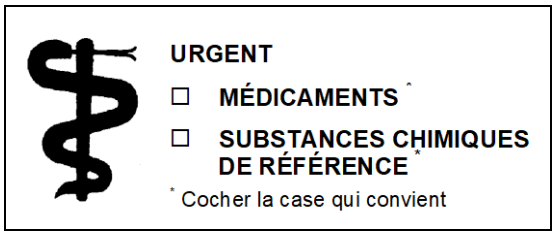

1.6.6 Nichtinfektiöse leichtverderbliche biologische Stoffe müssen nach Maßgabe der ÖNORM EN 829 verpackt sein.

1.7 Anbringen der Anschrift (= Abgabestelle) und sonstiger Angaben

1.7.1 Das Paket selbst oder eine haltbar daran befestigte Fahne hat die - nicht leicht entfernbare - genaue Anschrift des Empfängers und des Absenders in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern zu tragen. Werden im Bestimmungsland eine andere Schrift oder andere Ziffern verwendet, so wird empfohlen, die Anschrift auch in dieser Schrift oder diesen Ziffern anzugeben. Mit Bleistift geschriebene Anschriften sind unzulässig.

1.7.2 Die Anschrift ist so genau zu bezeichnen, dass eine ordnungsgemäße, rasche Abgabe des Paketes ermöglicht wird; zur Bezeichnung gehören der Empfänger, die Angabe der Straße, der Hausnummer (gegebenenfalls der Stiege und der Türnummer), die Postleitzahl, der Bestimmungsort und das Bestimmungsland (bei Sendungen nach den USA auch der Bundesstaat). Die Postleitzahl und der Bestimmungsort sind in einer Zeile anzugeben.

1.7.3 Als Empfänger ist nur eine einzige natürliche oder juristische Person anzugeben. Anschriften wie „Herrn A in ..... für Herrn Z in ....." oder „Bank von A in ..... für Herrn Z in ....." sind jedoch unter der Voraussetzung zugelassen, dass nur die mit A bezeichnete Person als Empfänger angesehen wird. Außerdem müssen sich die Anschriften von A und Z im selben Land befinden.

1.7.4 Dem Absender wird empfohlen, ein Doppel seiner Anschrift und der des Empfängers in das Paket einzulegen.

1.8 Auskünfte über Pakete

Die Post gibt dem Absender oder dem Empfänger Auskünfte über Pakete, wenn der Nachfragende seine Berechtigung glaubhaft macht und die Sendungsnummer angibt. Für Auskünfte über die richtige Abgabe von Paketen gelten die Bestimmungen über die Nachforschung (siehe Punkt 3.10).

2 Aufgabe

2.1 Aufgabeort und Aufgabezeit

2.1.1 Pakete sind innerhalb der Öffnungszeiten bei einer Post-Geschäftsstelle aufzugeben.

2.2 Selbstbezettelung

Die Post kann mit Absendern, die regelmäßig Pakete in größerer Zahl aufgeben, das Bekleben der Pakete mit den von der Post herausgegebenen Klebezetteln (gemäß Belabelungs- & Avisodatenfibel der Post), die dafür notwendigen Avisodaten, das Abwiegen und das Anbringen der Gewichtsangabe auf den Paketen sowie erforderliche weitere Dokumente / Listen vereinbaren.

2.3 Berichtigung und Änderung von Anschriften

2.3.1 Nach der Aufgabe kann der Absender die Rückgabe, die Änderung oder Berichtigung der Anschrift eines Paketes verlangen, solange das Paket noch in der Post-Geschäftsstelle verfügbar ist und die Zahlung der für jede neue Beförderung fälligen Beträge sichergestellt ist.

2.3.2 Bei der Antragstellung in der Post-Geschäftsstelle hat der Absender seine Identität nachzuweisen und den Aufgabeschein der Sendung vorzuweisen.

2.4 Begleitpapiere / Zollvorschriften

Dem Paket sind die nachstehend angeführten Formblätter (Begleitpapiere) anzuschließen sowie die Daten unter post.at/zollformular elektronisch zu erfassen (siehe Punkt 2.4.4). (Das Postkundenservice [siehe Punkt 1.2] informiert über Ausnahmen zu den jeweiligen Bestimmungsländern; sämtliche Informationen hierzu erfolgen ohne Gewähr.) Es liegt in der Verantwortung des Absenders, sich über die in den einzelnen Ländern geltenden Aus-, Einfuhr- und Zollvorschriften zu unterrichten und diese einzuhalten. Falls der Absender diese Vorschriften nicht beachtet, hat er alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile, Kosten und Risiken zu tragen.

2.4.1 Eine vollständig ausgefüllte Paketkarte und zwar entweder in Form eines Teiles eines Formblattsatzes oder eines separaten Formblattes ist erforderlich

- für Sendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt in Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts;
- für Sendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt in jene Teile der EU, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören;
- für Sendungen mit der Zusatzleistung Wert an Empfänger innerhalb der Europäischen Union (EU).

2.4.1.1 Der Paketkarte sind alle Belege (Rechnung(en), Ursprungszeugnis(se), Zollerklärung(en), Ausfuhranmeldung(en), Aus- / Einfuhrbewilligung(en) etc.) beizufügen, die für die Zollbehandlung erforderlich sind.

2.4.1.2 Die Anschrift des Absenders und des Empfängers sowie alle anderen Angaben des Absenders müssen auf Paket und Paketkarte übereinstimmen. Bei Abweichungen gelten die Angaben auf dem Paket.

2.4.1.3 Will der Absender jede Nachsendung des Paketes untersagen, hat er Paket und Paketkarte mit dem Vermerk „Nicht nachsenden“ (Ne pas reéxpedier) in französischer oder einer im Bestimmungsland bekannten Sprache zu versehen.

2.4.2 Eine oder mehrere Zollerklärungen (Diese gibt es als separates Formblatt und als Teil eines Formblattsatzes) sind erforderlich

- für Sendungen mit deklarationspflichtigem Inhalt in Drittlandsgebiete im Sinne des Umsatzsteuerrechts;
- für Sendungen in jene Teile der EU, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören.

Die Zollerklärungen sind entsprechend der Anleitung auf deren Rückseite vollständig und richtig auszufertigen. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert unverbindlich darüber, wie viele Zollerklärungen beizugeben sind und in welchen Sprachen diese ausgefertigt werden können. Der Inhalt des Paketes ist in der Zollerklärung im Einzelnen anzugeben; Angaben allgemeiner Art sind unzulässig.

2.4.3 Die Ausfuhr von Sendungen mit Waren in jene Länder bzw. Gebiete, die nicht zum Zollgebiet der EU gehören, ist nach den Zollvorschriften vom Absender vor der Aufgabe der Sendung bei einer Zollstelle anzumelden, wenn der Warenwert je Sendung mehr als EUR 1.000,00 beträgt oder die Waren einer Ausfuhrbeschränkung oder einer besonderen Förmlichkeit unterliegen.

2.4.3.1 Bei Sendungen in diese Länder mit einem Wert von mehr als EUR 1.000,00 ist vom Absender zusätzlich eine handelsstatistische Anmeldung abzugeben.

Für die handelsstatistische Anmeldung (bei der Aufgabe-Post-Geschäftsstelle) kann der Drucksortensatz „Aufgabeschein, Bestätigung der handelsstatistischen Anmeldung bzw. für Umsatzsteuerzwecke“ verwendet werden, der auch eine Paketkarte und eine Zollerklärung enthält. Bei Paketen nach Bestimmungsländern, die mehr als eine Zollerklärung verlangen, sind zusätzliche Zollerklärungen in entsprechender Anzahl auszufertigen und anzuschließen.

2.4.4 Elektronische Datenerfassung

2.4.4.1 Alle für die zollrechtliche Behandlung erforderlichen Daten sind elektronisch unter post.at/zollformular vor der Aufgabe zu erfassen. Wenn die elektronische Erfassung der Daten nicht vorab durch den Absender erfolgt, werden die Daten elektronisch durch die Post nach den Angaben des Absenders nacherfasst. Für diese Leistung der Post ist vom Absender das dafür im Produkt- und Preisverzeichnis vorgesehene

Nacherfassungsentgelt zu entrichten.

2.4.5 Einfuhrbeschränkungen

2.4.5.1 Über vom Internationalen Büro des Weltpostvereins im „Verzeichnis der verbotenen Gegenstände" bekannt gegebene Angaben informiert bei Bedarf das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2).

Sind keine Verbote und Beschränkungen vorgesehen, so gelten die österreichischen Bestimmungen, soweit diese im Vergleich zu den ausländischen strengere Bestimmungen enthalten.

2.4.5.2 Hinsichtlich des Erfordernisses allfälliger (Einfuhr-) Bewilligungen ausländischer Verwaltungsbehörden ist zu beachten, dass diese in vielen Fällen auch vom Empfänger beigebracht werden können und demnach keine unerlässliche Bedingung für die Zulassung zur Beförderung darstellen.

2.4.5.3 Falls der Absender Gegenstände, deren Einfuhr oder Verbreitung im Bestimmungsland verboten ist, zur Aufgabe bringt, kann die Sendung dennoch angenommen werden, wenn sie den übrigen Beförderungsbestimmungen entspricht. Der Absender hat jedoch alle aus dem Versand sich ergebenden Nachteile und Kosten, wie z.B. Rücksendung, Beschlagnahme u. a. zu tragen.

2.5 Vorverfügungen / Unzustellbare Pakete

2.5.1 Bei der Aufgabe eines Paketes hat der Absender anzugeben, wie dieses im Fall der Unzustellbarkeit behandelt werden soll.

2.5.2 Der Absender kann eine der folgenden Verfügungen treffen:

- unverzügliche Rücksendung an den Absender oder
- Preisgabe des Paketes durch den Absender.

2.5.3 Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert über Beschränkungen der zulässigen Verfügungen zum betreffenden Land.

2.5.4 Falls der Postbetreiber des Bestimmungslandes oder der Postbetreiber eines Durchgangslandes die Verfügungen des Absenders nicht beachtet hat, ist er verpflichtet, die Anteile für die Beförderung (Hin- und Rückweg) und die etwaigen anderen nicht gestrichenen Entgelte und Abgaben zu tragen. Die für den Hinweg bezahlten Kosten gehen jedoch zu Lasten des Absenders, wenn dieser bei der Aufgabe oder danach verfügt hat, dass das Paket im Falle der Unzustellbarkeit als preisgegeben zu behandeln sei. Hat der Absender keine oder widersprüchliche Verfügungen getroffen, hat er in Kauf zu nehmen, dass infolgedessen die allfällige Rücksendung der Pakete ohne Ankündigung erfolgt.

2.6 Leitwege und Laufzeiten

2.6.1 Die Pakete werden mit den jeweils günstigsten Verkehrsverbindungen abgeleitet. Der Absender kann jedoch nicht die Beförderung auf einem bestimmten Leitweg verlangen. Diesbezügliche Vermerke auf Paket und Paketkarte bleiben unberücksichtigt.

2.6.2 Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert im Detail über die durchschnittliche Laufzeit (von der Aufgabe bis zur Abgabe beim Empfänger).

3 Abgabe

3.1 Allgemeine Abgabebestimmungen

3.1.1 Im Allgemeinen werden die Pakete nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften abgegeben. Die Post erbringt die Abgabe aus dem Ausland einlangender Pakete gemäß den Regelungen der AGB Paket Österreich, sofern internationale Verträge und diese AGB keine besonderen Bestimmungen enthalten.

3.2 Zollabfertigung von Paketen aus dem Ausland

3.2.1 Für Sendungen, die mit Eingangsabgaben belastet sind, wird bei der Ausfolgung an den Empfänger das im Produkt- und Preisverzeichnis vorgesehene Zollstellungsentgelt eingehoben.

3.2.2 Langen Sendungen ein, bei denen nicht alle zur zollrechtlichen Behandlung erforderlichen Dokumente, Unterlagen etc. vorliegen, tritt die Post mit dem Empfänger in Kontakt. Der Empfänger hat die Möglichkeit,

a.) die entsprechenden Dokumente, Unterlagen etc. zu übermitteln (um die weitere zollrechtliche Behandlung durchführen zu können), um die Sendung nach erfolgter zollrechtlicher Behandlung zu erhalten oder

b.) keine Dokumente, Unterlagen etc. nachzureichen oder zu erklären, die Sendung nicht annehmen zu wollen. Diesfalls wird die Sendung an den Absender retourniert.

Für die weitere zollrechtliche Behandlung der Sendung im Fall a.) wird vom Empfänger das im Produkt- und Preisverzeichnis vorgesehene Bearbeitungs- und Lagerentgelt eingehoben.

3.3 Lagerfristen

3.3.1 Jedes Paket, dessen Ankunft dem Empfänger angekündigt worden ist, wird nach den im Bestimmungsland geltenden Vorschriften 7 bzw. 14 Tage oder höchstens 1 Monat von dem der Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zu seiner Verfügung bereitgehalten. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Inlandsvorschriften des Bestimmungslandes es erlauben. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert darüber.

3.3.2 Konnte das Einlangen des Paketes dem Empfänger nicht bekannt gegeben werden, so gilt die in den Inlandsvorschriften des Bestimmungslandes festgesetzte Lagerfrist. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert darüber. Das Paket wird in einer kürzeren Frist an den Absender zurückgesandt, wenn dieser es verfügt hat.

3.3.3 In Österreich gilt bezüglich der Lagerfristen für einlangende, benachrichtigte Pakete: Pakete werden für mindestens 14 Kalendertage in der von der Post auf der Benachrichtigung („Gelber Zettel") (oder Ankündigung) bekannt gegebenen Post-

Geschäftsstelle, Post-Empfangsbox oder via Post 24 Paketautomat zur Abholung bereitgehalten. Pakete mit dem Vermerk „Postlagernd“ werden ohne Zustellung zur Abholung bereitgehalten. Die erstmalige Abholung in einer Post-Geschäftsstelle ist grundsätzlich mit dem der Benachrichtigung (Ankündigung) folgenden Werktag (ausgenommen Samstag), sofern die Post nicht einen früheren Abholtermin bekannt gibt, bei postlagernden Paketen mit dem Tag ihres Einlangens, möglich. Nach Ablauf der Abholfrist werden die Pakete als unzustellbar behandelt.

3.4 Nachsendung

Bei Änderung des Aufenthaltsortes des Empfängers bzw. Änderung oder Berichtigung der Anschrift kann ein Paket sowohl innerhalb des Bestimmungslandes als auch über dieses Land hinaus nachgesendet werden.

3.4.1 Innerhalb des Bestimmungslandes kann entweder auf Verlangen des Absenders, des Empfängers oder auch, wenn die Vorschriften dieses Landes es zulassen, von Amts wegen nachgesendet werden. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert darüber.

3.4.2 Über das Bestimmungsland hinaus wird nur auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers nachgesendet. In diesem Fall muss das Paket den Bedingungen für die neue Beförderung entsprechen.

3.4.3 Auf Wunsch des Absenders oder Empfängers kann die Nachsendung auch auf dem Luftweg erfolgen, wenn die Zahlung der entsprechenden Entgelte bzw. Zuschläge für die neue Beförderung sichergestellt ist.

3.4.4 Der Absender kann jede Nachsendung untersagen. In diesem Fall hat er Paket und Paketkarte mit dem Vermerk “Ne pas réexpédier“ (nicht nachsenden) in französischer oder einer im Bestimmungsland bekannten Sprache zu versehen.

3.4.5 Für die erste oder jede etwaige weitere Nachsendung können für jedes Paket vom Empfänger eingehoben werden:

- Bei Nachsendung innerhalb des Bestimmungslandes die nach den Vorschriften der beteiligten Postbetreiber für die Nachsendung festgesetzten Entgelte (das Postkundenservice [siehe Punkt 1.2] informiert darüber);
- bei Nachsendung über das Bestimmungsland hinaus die Gebührenanteile und Flugbeförderungskosten für die neue Beförderung;
- die Entgelte und Abgaben, die von den vorhergehenden Postbetreibern nicht gestrichen wurden.

3.5 Rücksendung

3.5.1 Jedes Paket, das nicht ausgefolgt werden konnte, wird an den Absender zurückgesandt:

- unverzüglich, wenn
- der Absender die unverzügliche Rücksendung verlangt hat;
- der Absender eine unzulässige Verfügung getroffen hat;
- die Verfügungen des Absenders nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben.
- unverzüglich nach Ablauf
- der allenfalls vom Absender gesetzten Frist;
- der jeweils geltenden Lagerfristen, wenn der Absender es unterlassen hat, gemäß Punkt 2.5 zu bestimmen, wie das Paket behandelt werden soll.

3.5.2 Die Rücksendung erfolgt auf dem Beförderungsweg mit der niedrigsten Priorität.

3.5.3 Für jedes zurückgesendete Paket, das nicht ausgefolgt werden konnte, sowie zu Unrecht angenommene Pakete wird das Entgelt „Paket Rücksendung“ eingehoben. Zollstellungs-, Lager- und Postlagerentgelte dürfen jedoch nur bis zu den diesbezüglich angeführten Höchstbeträgen angelastet werden. Eine Annahmeverweigerung ist nicht zulässig. Wenn die Annahme trotzdem verweigert wird, werden dem Absender auch die in Österreich entstehenden Lager- und Entsorgungskosten zusätzlich verrechnet.

3.5.4 Hat der Absender verfügt, dass ein Paket, das dem Empfänger nicht ausgehändigt werden kann, als preisgegeben behandelt werde, so wird dieses vom Postbetreiber des Bestimmungslandes nach seinen eigenen Rechtsvorschriften behandelt.

3.5.5 Die Rücksendung eines Paketes an den Absender wegen Einstellung des Dienstes ist entgeltfrei. Die für den Hinweg eingehobenen und nicht verbrauchten Gebührenanteile werden dem Absender zurückgezahlt.

3.6 Zu Unrecht angenommene Pakete

3.6.1 Wurden Pakete, die Gegenstände nach Punkt 1.5 enthalten, zu Unrecht angenommen, werden sie nach den Rechtsvorschriften des Landes behandelt, dessen Postbetreiber das Vorhandensein der betreffenden Gegenstände feststellt. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert darüber. Pakete, die

- Suchtgifte und psychotrope Substanzen,
- gefährliche Güter lt. RID/ADR, soweit nicht in den AGB für die Beförderung gefährlicher Güter anderes bestimmt ist, oder
- unzüchtige oder unsittliche Gegenstände enthalten,

werden jedoch ausnahmslos weder an den Bestimmungsort geleitet, noch an den Empfänger abgegeben, noch an den Absender zurückgesandt, sondern die Post wird, sobald sie Informationen über die weitere Behandlung der Sendung erhalten hat, den Absender unverzüglich darüber verständigen.

3.6.2 Handelt es sich um den Einschluss einer unzulässigen Briefsendung, so wird diese nach den Bestimmungen für nicht oder ungenügend freigemachte nichtbescheinigte Briefsendungen behandelt. Das Paket wird deswegen nicht an den Absender zurückgesandt.

3.6.3 Sind Pakete International mit Wertangabe nicht zulässig oder enthalten Pakete International ohne Wertangabe die im Punkt 1.5.2 angeführten Gegenstände, werden sie dem Absender zurückgegeben. Wird dieser Umstand durch den Postbetreiber des Bestimmungslandes festgestellt, so kann dieser das Paket nach seinen Inlandsvorschriften ausfolgen. Das Postkundenservice (siehe Punkt 1.2) informiert darüber. Lassen diese Bestimmungen die Ausfolgung nicht zu, so wird das Paket an den Absender zurückgesandt.

3.6.4 Wenn das Paket wegen eines von der Post verschuldeten Fehlers zu Unrecht angenommen wurde, trägt diese alle Entgelte und Abgaben. Der Absender hat Anspruch auf Erstattung der von ihm gezahlten Entgelte. Wurde das Paket jedoch wegen eines vom Absender verschuldeten Fehlers zu Unrecht angenommen oder fällt es unter eines der Verbote im Punkt 1.5, gehen die nicht gedeckten Entgelte und Abgaben zu Lasten des Absenders.

3.7 Unanbringliche Pakete

3.7.1 Pakete, die weder an den Empfänger abgegeben noch dem Absender zurückgegeben werden können, werden als unanbringlich behandelt und von der Post geöffnet.

3.7.2 Wenn auf diese Weise der Empfänger oder Absender ermittelt werden kann, wird das Paket zur Abgabe weitergeleitet. In allen übrigen Fällen werden Pakete 3 Monate - beginnend mit dem der Öffnung folgenden Monatsersten - aufbewahrt. Innerhalb der Aufbewahrungsfrist kann das Paket vom Absender gegen Entrichtung der auf dem Paket lastenden Entgelte und Auslagen zurückverlangt werden. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist geht das Paket in das Eigentum der Post über.

3.7.3 Wenn sowohl Empfänger als auch Absender die Annahme bzw. Rücknahme des Pakets verweigern, gilt das Paket nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 14 Kalendertagen als preisgegeben und darf von der Post verwertet werden. Unverwertbare oder verdorbene Inhalte dürfen vernichtet werden.

3.8 Fehlgeleitete Pakete

3.8.1 Pakete, die auf Grund eines Fehlers des Absenders oder der Post fehlgeleitet wurden, werden von dem ausländischen Postbetreiber, dem sie zugekommen sind, auf dem schnellsten Weg (Erd- oder Luftweg) nach dem richtigen Bestimmungsort weitergeleitet.

3.8.2 Erfolgte die Fehlleitung auf Grund eines Fehlers des Absenders, haftet dieser der Post für die dadurch entstandenen Kosten.

3.9 Verkauf oder Vernichtung wegen verdorbenen Inhalts

3.9.1 Die in einem Paket enthaltenen Gegenstände, deren baldiger Verderb zu befürchten ist, können auch unterwegs auf dem Hin- oder Rückweg, ohne vorherige Benachrichtigung oder gerichtliche Förmlichkeit, zugunsten des Berechtigten sofort verkauft werden. Ist dies aus irgendeinem Grund nicht möglich, so werden die betreffenden Gegenstände vernichtet. Die Kosten für die Entsorgung hat der Absender zu tragen.

3.9.2 Über den Verkauf oder die Vernichtung wird eine Verhandlungsschrift aufgenommen, eine Durchschrift wird, zusammen mit der Paketkarte, der Aufgabe-Post-Geschäftsstelle übermittelt.

3.9.3 Der Verkaufserlös dient in erster Linie zur Deckung der Beträge, mit denen das Paket belastet ist und für evtl. bereits getätigte Entsorgungskosten. Ein allfälliger Überschuss wird der Aufgabe-Post-Geschäftsstelle zur Ausfolgung an den Absender übersandt. Dieser hat die Kosten für die Übersendung zu tragen.

3.10 Nachforschung

3.10.1 Der Absender kann bei Paketen innerhalb von sechs Monaten, von dem der Aufgabe des Paketes folgenden Tag an – bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer - nach der richtigen Abgabe bzw. im Falle eines Nachnahmeauftrags der richtigen Auszahlung bzw. Überweisung des Nachnahmebetrages nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen.

3.10.2 Die Post nimmt Nachforschungsanträge auch für Pakete entgegen, die im Bereich anderer Postbetreiber eingeliefert wurden. Ein Haftungsanspruch gegenüber der Post entsteht dadurch nicht.

3.10.3 Wenn möglich, ist der Nachforschung eine Gleichschrift der Paketanschrift beizugeben. Bei Sendungen in die Tarifzonen 2 bis 5 ist (auf Verlangen) eine Kopie des Aufgabescheines und / oder der Zollerklärung CN23 beizubringen. Handelt es sich um ein Nachnahmepaket, so ist ein Doppel der Nachnahmepostanweisung beizuschließen.

3.10.4 Ergibt die Nachforschung die ordnungsgemäße Behandlung des Paketes, hat der Absender bei der Verständigung das Nachforschungsentgelt zu entrichten.

4 Haftung / Gerichtsstand

Im Paketverkehr mit dem Ausland haften die Post und der Absender nach folgenden Bestimmungen:

4.1 Haftung der Post

4.1.1 Die Post haftet dem Absender sowie allenfalls dem Empfänger einer Auslandssendung nach Maßgabe der Bestimmungen der Urkunden des Weltpostvereins bzw. auf Basis des Weltpostvertrags geschlossener multilateraler Abkommen für Beraubung, Verlust und Beschädigung von Paketen und Paketen International mit Wertangabe.

Die Post haftet weiters dem Absender für zurückgesendete Pakete, deren Abgabe grundlos unterblieben ist.

4.1.2 Darüber hinaus haftet die Post dem Absender für Verzögerung in der Beförderung, solange die unter Punkt 4.1.1 genannten Sendungen nachweislich in ihrem Bereich (bis Übergabe an ausländische Postbetreiber) befördert werden.

Haftungsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn die Pakete länger als fünf Werktage - ausgenommen Samstag - von dem ihrer Aufgabe folgenden Tag im Gewahrsam der Post verbleiben. Diese Frist erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Verzögerung auf eine erhebliche Zunahme des Postverkehrs (z.B. vor Weihnachten) zurückzuführen ist. Der Lauf der Frist ruht bei Verzögerungen, die die Post nicht zu vertreten hat.

4.1.3 Der von der Post dem Absender - von in Österreich aufgegebenen Paketen - zu leistende Schadenersatz beträgt (unter der Voraussetzung, dass kein Haftungsausschluss gemäß Punkt 4.2 besteht):

- bei Paketen Light International höchstens EUR 100,00 (tatsächlicher Wert (Verkehrswert)); Verbraucher im Sinne des KSchG werden durch Broschüren und Postwurfsendungen darüber informiert;
- bei Paketen International ohne Wertangabe höchstens EUR 510,00 (tatsächlicher Wert (Verkehrswert));
- bei Paketen International mit Wertangabe den angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert) bis zum jeweils für das Bestimmungsland zulässigen Höchstbetrag für Pakete International mit Wertangabe;
- bei Paketen International mit Wertangabe, deren Inhalt zerbrechlich bzw. erschütterungsanfällig / -sensibel ist und die nicht mit dem Aufkleber „Zerbrechliches Paket" gemäß Punkt 2.2.3.3 des Produkt- und Preisverzeichnis gekennzeichnet wurden, hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden höchstens EUR 510,00;
- bei Paketen, deren Abgabe grundlos unterblieben ist, höchstens den Wert der bei der Aufgabe entrichteten Entgelte.

Die Haftung wird nur für den tatsächlich am Paket oder Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, das Interesse Folgeschäden oder ideelle Schäden besteht nicht.

Der Absender hat, bei sonstigem Verlust seines Anspruchs, innerhalb der unter Punkt 4.2.1, 5. Unterpunkt, genannten Frist eine Nachforschung zu beantragen bzw. bei Feststellung eines Schadens bei einem an ihn zurückgeleiteten Paket unverzüglich eine Schadensmeldung (Schadensprotokoll) zu erstatten und nachzuweisen, dass der Schaden nicht erst nach Abgabe des Paketes eingetreten ist. Der Anspruchsteller hat den Abschluss eines Vertrags mit der Post durch Vorlage des Aufgabescheins nachzuweisen und den tatsächlichen Wert (Verkehrswert) des Paketes mittels entsprechender Unterlagen glaubhaft zu machen.

4.1.4 Bei Verlust oder völliger Beschädigung erstattet die Post darüber hinaus dem Absender sämtliche für diese Sendungen entrichteten Entgelte mit Ausnahme des Wertentgelts.

4.1.5 Es obliegt dem Absender, jene Form der Aufgabe zu wählen, die in Ansehung des Leistungsumfangs der Post (siehe PPV) seinen möglichen Schaden bei Verlust oder Beschädigung abdeckt.

4.1.6 Pakete Light International mit einem Wert über EUR 100,00 sind als Pakete International aufzugeben; unterbleibt dies, ist die Haftung der Post mit EUR 100,00 begrenzt.

4.2 Haftungsausschluss

4.2.1 Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache oder ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist;
- bei Paketen International mit Wertangabe ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist, hinsichtlich des den angegebenen Wert übersteigenden Betrags;
- ein Paket International ohne Wertangabe mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem / -sensiblem Inhalt nicht mit dem Aufkleber „Zerbrechliches Paket" gemäß Punkt 2.2.3.3 des Produkt- und Preisverzeichnis gekennzeichnet wurde, hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden;
- der Inhalt des Paketes unter eines der in Punkt 1.5 angeführten Verbote fällt oder das Paket von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist;
- wenn der Absender nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von den Tag nach der Aufgabe des Paketes, eine Nachforschung beantragt hat;
- wenn der Absender in der Absicht eine Entschädigungsleistung zu erhalten, mutmaßlich betrügerische Handlungen gesetzt hat.

4.2.2 Die Haftung der Post ist insbesondere bei Beschädigungen ausgeschlossen, wenn ein Paket ohne Verpackung versendet wurde.

4.2.3 Zollerklärungen

4.2.3.1 Die Post übernimmt keine Haftung für Zollerklärungen sowie für Verfügungen der Zollbehörde bei Prüfung der zollstellungspflichtigen Pakete.

4.2.4 Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete

4.2.4.1 Für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenpakete ist jede Haftung der Post ausgeschlossen.

4.3 Haftung der Post für den Nachnahmedienst

Die Post haftet dem Absender nach Maßgabe der Bestimmungen des Weltpostvertrags bzw. des Abkommens über die Postzahlungsdienste sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen und Schlussprotokolle für die ordnungsgemäße Einziehung und Auszahlung bzw. Überweisung des Nachnahmebetrages sowie dem Empfänger der Nachnahmesendung für die ordnungsgemäße Rückführung des Nachnahmebetrages in das Ausland. Die Post haftet jedoch nur bis zur Höhe des Nachnahmebetrages.

Die Post haftet jedoch nicht für allfällige Verzögerungen der Einziehung und Auszahlung bzw. Überweisung von Nachnahmebeträgen.

Bei Verlust einer Nachnahmesendung gelten die Haftungsbestimmungen gemäß Punkt 4.1 und 4.2.

4.4 Haftung des Absenders

4.4.1 Der Absender eines Paketes haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die infolge der Versendung von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besondere Transportkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme eines solchen Paketes durch die Post befreit den Absender nicht von seiner Haftung.

4.4.2 Der Absender haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe des Paketes an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post das Paket zurückzubehalten und zu verwerten, wenn die Zahlung der auf dem Paket lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender und vom Empfänger verweigert wird.

4.5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

4.5.1 Streit- oder Beschwerdefälle mit der Post, die für den Kunden nicht befriedigend gelöst werden konnten, können der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde hat sich um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen und eine Empfehlung abzugeben, die jedoch weder verbindlich noch anfechtbar ist (§ 53 Postmarktgesetz). Die Post ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4.5.2 Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen Vertragsverhältnis – ausgenommen Punkt 4.5.3 - ist das Gericht in der Landeshauptstadt des Bundeslandes (in Wien: 1030 Wien), in dem das Paket zur Aufgabe gebracht wurde.

4.5.3 Bei Klagen gegen Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

4.5.4 Für Streitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB geschlossenen Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“
Rochusplatz 1
1030 Wien

Postkundenservice
Hotline Tel.: 0800 010 100
post.at/kundenservice

post.at | post.at/sendungsverfolgung

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz.
FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft
Druck- und Satzfehler vorbehalten.